

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule an Förderschulen der StädteRegion Aachen vom 18.03.2010

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat in seiner Sitzung am 18. März 2010 auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung i. V. mit § 3 Abs. 1 des Aachen–Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) i. V. mit § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (SchulG NW) in der derzeit geltenden Fassung i. V. mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten offener Ganztagschulen an den Förderschulen der StädteRegion Aachen erhebt die StädteRegion Aachen als Schulträger Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der offenen Ganztagschule.

§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich–rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der offenen Ganztagschule (Elternbeiträge) zu entrichten.

(2) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

(3) Im Übrigen sind die die monatlichen Beiträge entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt zu entrichten:

Einkommensgruppe	Jahres-einkommen	Elternbeitrag monatlich
1	bis 16.000 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	23,00 €
3	bis 37.000 €	47,00 €
4	bis 50.000 €	63,00 €
5	bis 62.000 €	103,00 €
6	bis 74.000 €	132,00 €
7	über 74.000 €	150,00 €

(4) Nicht getrennt lebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 Einkommensbegriff und Nachweis

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes

1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach-zuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

(3) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 3 dieser

Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. **Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.**

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 4 Beitragsermäßigungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule in einer Förderschule der StädteRegion Aachen, ist nur für das erste Kind der Elternbeitrag nach § 2 Abs. 3 zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind entfallen die Elternbeiträge.

Das Entgelt für die Mittagsverpflegung gemäß § 7 wird allerdings weiterhin fällig.

(2) Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 an die Stelle der Eltern treten, kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 5 Beitragszeitraum und Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der offenen Ganztagschule angemeldet, ist die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes von zusammenhängend mehr als vier Wochen mit ärztlichem Attest, kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen

Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden Maßnahmeträger, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 6 Beitragsfreistellung und Erstattungen

(1) Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 5 Abs. 3.

(2) Die vorübergehende Schließung einer Einrichtung wegen höherer Gewalt oder Streiks begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.

§ 7 Besondere Verpflegungsentgelte

Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Anbieter/Organisatoren der Verpflegung zu zahlen.

§ 8 Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats, im Voraus fällig. Alle Zahlungen sind an die Städteregionskasse unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden.

(2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 23 KiBiz in der bis zum 31. Juli 2010 gültigen Fassung maßgebend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.